

**Preisblatt
für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen
mit registrierender Lastgangmessung**

Preisstand: 01. Januar 2017

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

1. Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen:

Entnahmenetzebene	Leistungspreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise ¹	Bruttopreise ²	Nettopreise ¹	Bruttopreise ²
	€/kW/a	€/kW/a	ct/kWh	ct/kWh
a) Hochspannung	-	-	-	-
b) Umspannung HSP/MSP	-	-	-	-
c) Mittelspannung (MSP)				
bis einschl. 2.500 h*	7,96	9,47	3,11	3,70
über 2.500 h*	66,90	79,61	0,75	0,89
d) Umspannung (MSP/NSP)				
bis einschl. 2.500 h*	7,44	8,85	4,37	5,20
über 2.500 h*	103,86	123,59	0,51	0,61
e) Niederspannung (NSP)				
bis einschl. 2.500 h*	2,52	3,00	5,73	6,82
über 2.500 h*	92,20	109,72	2,15	2,56

Erfolgt die Messung bei Netzendkunden in der Mittelspannung niederspannungsseitig, so erhöhen sich die Mengen für Leistung und Arbeit um 3 %.

2. Monatspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen:

Entnahmenetzebene	Leistungspreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise ¹	Bruttopreise ²	Nettopreise ¹	Bruttopreise ²
	€/kW/pro Monat	€/kW/pro Monat	ct/kWh	ct/kWh
a) Hochspannung	-	-	-	-
b) Umspannung HSP/MSP	-	-	-	-
c) Mittelspannung (MSP)	11,15	13,27	0,75	0,89
d) Umspannung (MSP/NSP)	17,31	20,60	0,51	0,61
e) Niederspannung (NSP)	15,37	18,29	2,15	2,56

Erfolgt die Messung bei Netzendkunden in der Mittelspannung niederspannungsseitig, so erhöhen sich die Mengen für Leistung und Arbeit um 3 %.

Kunden mit einer im Jahresverlauf zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, bei denen im übrigen Abrechnungsjahr eine geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht (z.B. Kunden mit saisonalem Betrieb), können alternativ zwischen dem Jahresleistungspreissystem und dem Monatsleistungspreissystem wählen. Der Kunde teilt dies vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes verbindlich mit.

Beim Monatsleistungspreissystem ergibt sich das monatliche Entgelt für die Nutzung des Netzes aus der Summe der beiden Produkte:

"Monatshöchstleistung" x "Monatsleistungspreis"

"Monatsarbeit" x "Arbeitspreis"

Die Monatsleistungspreise entsprechen einem Sechstel des Leistungspreises pro Jahr des Preisblattes unter 1. (siehe oben, Jahresbenutzungsdauer > 2500h) der jeweiligen Entnahmeebene, unabhängig von der tatsächlichen Benutzungsstundenzahl. Zur Berechnung des Arbeitsentgeltes kommt der entsprechende Arbeitspreis dieses Preisblattes zur Anwendung.

Die Entgelte nach Ziffer 1 und 2 verstehen sich zuzüglich Steuern und Abgaben aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen, insbesondere der Umsatzsteuer, der Konzessionsabgabe (siehe separate Aufstellung), Mehrkosten aus der Umlage gem. dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (siehe separate Aufstellung), der sog. § 19-Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV (siehe separate Aufstellung), der Umlage für den Belastungsausgleich von Offshore-Anlagen (siehe separate Aufstellung), der Umlage nach § 18 AbLaV (siehe separate Aufstellung) sowie weitere Umlagen in der jeweils gültigen Höhe.

3. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten.

Netzebene	Verluste
Mittelspannung (MSP)	0,5%
Umspannung (MSP/NSP)	0,7%
Niederspannung (NSP)	3,6%

4. Blindstrom		
Blindstrom wird ab einem Anteil von 50 % der Wirkarbeit in Rechnung gestellt.		
Netzebene	Arbeitspreis	
	ct/kvarh	
Mittelspannung (MSP)	1,0	
Umspannung (MSP/NSP)	1,0	
Niederspannung (NSP)	1,0	
5. Verrechnungspreis		
Für die Erfassung der Leistung und Arbeit wird ein separater Verrechnungspreis je Zählereinrichtung, der sich nach deren jeweiliger Ausstattung richtet, in Rechnung gestellt.		
6. Konzessionsabgabe		
Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune.		
Konzessionsabgabensätze	Nettopreise ¹	Bruttopreise ²
	in Cent pro kWh	
Bei Belieferung an Tarifkunden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,59	1,89
Bei Belieferung von Schwachlaststrom gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61	0,73
Bei Belieferung von Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 KAV	0,11	0,13
7. Umlage KWK-Gesetz (KWKG)		
Die Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz). Sofern ein Anspruch auf die reduzierte Umlage gemäß §§ 63 ff EEG besteht ("besondere Ausgleichsregelung"), wird diese durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben. Für die Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017), für Stromspeicher (§ 27b KWKG 2017) und für Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderumlagen.		
	Nettopreise ¹	Bruttopreise ²
	in Cent pro kWh	
Verbrauchsunabhängig**	0,438	0,521
8. Umlage nach § 19 StromNEV		
Die Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage nach § 19 Strom NEV		
	Nettopreise ¹	Bruttopreise ²
	in Cent pro kWh	
Für die ersten 1.000.000 kWh	0,388	0,462
Oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050	0,060
Oberhalb von 1.000.000 kWh***	0,025	0,030
9. Belastungsausgleich Offshore-Anlagen		
Die Preise verstehen sich zuzüglich der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle		
	Nettopreise ¹	Bruttopreise ²
	in Cent pro kWh	
Für die ersten 1.000.000 kWh	-0,028	-0,033
Oberhalb von 1.000.000 kWh	0,038	0,045
Oberhalb von 1.000.000 kWh***	0,025	0,030
10. Umlage für abschaltbare Lasten		
Die Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage nach § 18 AbLaV.		
	Nettopreise ¹	Bruttopreise ²
	in Cent pro kWh	
Verbrauchsunabhängig	0,006	0,007
<p>*) Benutzungsdauer=Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung</p> <p>**) Sind in 2016 die Voraussetzungen für Letztverbrauchergruppe B' erfüllt gewesen, reduziert sich der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh auf 0,08 ct./kWh netto bzw. 0,095 ct./kWh brutto. Sind in 2016 die Voraussetzungen für Letztverbrauchergruppe C' erfüllt gewesen, reduziert sich der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh auf 0,06 ct./kWh netto bzw. 0,071 ct./kWh brutto.</p> <p>***) für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.</p> <p>¹⁾ ohne Umsatzsteuer, ²⁾ inkl. 19 % Umsatzsteuer</p> <p>Alle aufgeführten Preise setzen eine übliche Energieentnahme aus dem Netz voraus (keine atypische Netznutzung, Einspeisung etc.). Anpassungen an die tatsächliche Entnahmesituation bleiben bei Vertragsabschluss vorbehalten.</p>		
10. Weitere Preise auf Anfrage		